

II- 4987 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1975 08 29

Zl. 6215-Pr.2/1975

2388 / A.B.
 ZU 2335 / J.
 Präs. am 3. SEP. 1975

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Mühlbacher und Genossen vom 4. Juli 1975, Nr. 2335/J, betr. exportfördernde Maßnahmen, beehre ich mich mitzuteilen:

I. Entwicklung der Exportförderungsmaßnahmen bis zum Jahre 1975 auf der Basis des Ausfuhrförderungsgesetzes und der Ausfuhrförderungsverordnung 1964

1 9 6 7

1. Ausfuhrförderungsgesetz-Novelle 1967, BGBl.Nr. 195/67
 - a) Erhöhung des Haftungsrahmens von S 6,5 Mrd. auf S 13 Mrd.
 - b) Keine gesonderte Anrechnung der Wechselbürgschaften auf den neuen Haftungsrahmen
 - c) Möglichkeit der Übernahme von Haftungen auch in fremder Währung
2. Ausfuhrförderungsverordnung 1967, BGBl.Nr. 204/67
 - a) Einführung neuer Haftungsarten (G6 - Länderrahmengarantie, G7 - Kommissionslagergarantien, G8 - Rückgarantie), des Exporterlösindossaments und der umgestellten Wechselbürgschaft
 - b) Neuregelung des Selbstbehaltes bei gebundenen Finanzkrediten
 - c) Verfeinerung der Bestimmung der Kostenaufteilung im Schadensfall
 - d) Ausgestaltung der Entgeltberechnungsgrundlagen.
- Ad 1.u.2. Ausbau der bestehenden Haftungssysteme durch Erweiterung der Haftungsbasis und Schaffung neuer Garantiearten und Neuordnung des Ausfuhrförderungskreditverfahrens.
3. Bundesgesetz vom 9.6.1967, betreffend die Förderung der Finanzierung von Ausfuhrgeschäften (Ausfuhrfinanzierungs-

./.

2.B1.

förderungsgesetz 1967), BGBl.Nr. 196/67

Das Ausführfinanzierungsförderungsgesetz enthält die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen für Kreditoperationen der Österreichischen Kontrollbank AG, die der Finanzierung von Ausfuhrgeschäften österr. Exporteure dienen, die Haftung in Form von Garantien bis zu einem Höchstbetrag von S 7 Milliarden zu übernehmen.

1 9 6 9

1. Ausfuhrförderungsgesetz-Novelle 1969, BGBl.Nr. 192/69
Erhöhung des Haftungsrahmens von S 13 Mrd. auf S 15 Mrd.
2. Ausführfinanzierungsförderungsgesetz-Novelle 1969,
BGBl.Nr. 193/69
Erhöhung des höchstzulässigen Nominalzinssatzes von 3 % auf 4 % über der jeweiligen österr. Bankrate.

1 9 7 0

1. Ausfuhrförderungsgesetz-Novelle 1970, BGBl.Nr. 186/70
 - a) Erhöhung des Haftungsrahmens von 15 auf 25 Mrd. Schilling
 - b) Einführung einer Garantieart zur Abdeckung von Risiken aus dem Ankauf von Forderungen aus Exportgeschäften (G 9).
 - c) Ausweitung der bestehenden Länderrahmengarantie (G 6) durch Verzicht der Einschränkung der Risikenabdeckung für ein einzelnes Land auf verschiedene Länder.
 - d) Aufnahme einer Bestimmung, daß Haftungsentgelte von geförderten Exportgeschäften, soweit sie nicht zur Schadenszahlung benötigt werden, zinsenlos der Exportwirtschaft zur Förderung der Ausführfinanzierung im Refinanzierungsverfahren I zur Verfügung gestellt werden.
2. Ausführfinanzierungsförderungsgesetz 1970, BGBl.Nr. 187/70
Anhebung des zulässigen Zinsfußes von 4 auf 5 % über der Bankrate bzw. über dem arithmetischen Mittel diverser ausländischer Diskontsätze, um die Beschaffung von Auslandskapital für Zwecke der Exportfinanzierung zu erleichtern.

1 9 7 1

F l a n k i e r e n d e M a ß n a h m e n anlässlich der ersten S c h i l l i n g a u f w e r t u n g :

- a) Senkung der Kreditkosten während des Produktionszeitraumes

3. Bl.

durch Verzicht auf die Mithaftung der finanzierenden Hausbank über Antrag des Exporteurs.

- b) Übernahme von Garantien für gebundene Finanzkredite und Forderungsankäufe (G 3 und G 9) ohne Beibringung einer Bankgarantie für 100 % des Geschäftsfalles bei guter Beurteilung des ausländischen Abnehmers sowie Senkung des wirtschaftlichen Selbstbehaltes von 20 % auf 10 % bei G 1, G 2, G 5 und G 6.
- c) Erleichterung des Verkaufes von Exportforderungen bei Garantien für Forderungsankäufe (G 9) durch Ergänzungsbestimmungen, daß die geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen über den Haftungsausschluß in der Weise abgeändert werden, daß Schäden, die exporteurseits zu vertreten sind, keinen Haftungsausschlußtatbestand gegenüber dem Garantiennehmer bzw. Kreditnehmer darstellen.
- d) Schaffung einer Sondertranche im Refinanzierungsverfahren I der Österreichischen Kontrollbank AG durch Bereitstellung weiterer Mittel für den Zeitraum von 2 Jahren zwecks Verbilligung der Finanzierung.

1 9 7 2

Ausfuhrförderungsgesetz-Novelle 1972, BGBl.Nr. 65/72

- a) Ausdehnung der Bundeshaftung für bestimmte Garantiearten auch auf den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen österr. Schilling und der Währung des Ausfuhrgeschäftes oder Kredites (Kursrisikogarantie) zwecks Erleichterung der Fakturierung in Fremdwährung.
- b) Erhöhung des Haftungsrahmens von 25 auf 35 Mrd. Schilling.
- c) Erweiterung der Bestimmung über die Zweckwidmung der Entgelte durch gesetzliche Verankerung der Rückstellung auch von Rückflüssen bzw. Erträgen zur Vermehrung der Finanzierungsmittel im Refinanzierungsverfahren I.
- d) Befreiung von der Wechselgebühr für Erstwechsel.

./.

4. Bl.

Ausfuhrförderungsverordnung 1972, BGBl.Nr. 114/72

Anpassung der Verordnung an vorzitierte Gesetzesnovelle.

Der Exportfonds, der zur Vorfinanzierung von Exportlieferungen dient, erfuhr Erhöhungen des Dotationskapitals um rd. 20 Mio Schilling.

Verbilligte Finanzierung von Exportgeschäften im Wege der Hausbank

- a) Bereitstellung eines Rahmens von S 1,5 Mrd. bis 15.7.1973 zur Vorfinanzierung von Exportlieferungen im Ausfuhrförderungsverfahren mittels von den Hausbanken ausgestellten 3-Monatswechsel und Rediskontierung durch die Österreichische Kontrollbank AG zu 5,5 %, dadurch Senkung der Gesamtkostenbelastung für den Exporteur (5,5 % + 1 % Hausbankzuschlag + 1/2 % Garantieentgelt = 7 % p.a.; bisher 8 1/2 %)
- b) Möglichkeit einer Anschlußfinanzierung bei Exportgeschäften, deren Zahlungsziel über den 15.7.1973 hinausreicht, durch Erteilung von Refinanzierungszusagen im Refinanzierungsverfahren I ohne Berechnung einer Bereitstellungsprovision über Antrag.

Entwicklungshilfe Exportkredite

- a) Im Refinanzierungsverfahren II wurden die Kreditbedingungen entsprechend den Empfehlungen des OECD - DAC mit einem Mindestgrantelement von 25 % ermöglicht - Zinsenbelastung für Empfängerstaaten bis zu 3 % herabgesetzt.
- b) Flankierende Maßnahmen zur Einführung der Mehrwertsteuer. Im Jahre 1972 wurde bei der Österreichischen Kontrollbank AG ein "Kreditphond B" eröffnet, für den ab 1973 bis 1977 jährlich 100 Mio Schilling als Zinsenzuschuß bereitgestellt werden.

5. Bl.

1 9 7 3

=====

1. Ausfuhrförderungsgesetz-Novelle 1974, BGBl.Nr. 415/74

- a) Verlängerung der Geltungsdauer des mit 31.12.1974 befristeten Ausfuhrförderungsgesetzes um weitere 5 Jahre.
- b) Erhöhung des Haftungsrahmens von S 35 Mrd. auf S 45 Mrd.
- c) Ermöglichung der Übernahme von Wechselbürgschaften ohne gleichzeitige Garantie für das Grundgeschäft.

Vorteil: Wenn der Exporteur lediglich die Finanzierung des Ausfuhrgeschäftes wünscht, kann ohne Prüfung des ausländischen Abnehmers der Antrag auf Wechselbürgschaft rascher behandelt werden.

Infolge der Erhöhung des Haftungsrahmens und der dadurch zu erwartenden vermehrten Garantieübernahmen wird sich - auf längere Sicht gesehen - eine Erhöhung der Entgelteinnahmen ergeben; diese stehen widmungsgemäß - sofern sie nicht zur Schadenszahlung benötigt werden - zu Ausfuhrfinanzierungszwecken zur Verfügung.

2. Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz-Novelle 1974, BGBl.Nr.416/74

- a) Erhöhung des Haftungsrahmens von S 7 Mrd. auf S 20 Mrd.
- b) Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um 5 Jahre bis 31.12.1980.
- c) Vermehrung der Anzahl der Währungen, in welchen Kreditoperationen erfolgen können, um der gegenwärtigen Entwicklung auf den internationalen Finanzmärkten Rechnung zu tragen.

Aufwendungen für Kurssicherungszwecke:

Auf Grund der mit AFG-Novelle 1972 eingeführten Kursrisikogarantie (Ausdehnung der Bundeshaftung auf den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen österr.

Schilling und der Vertragswährung wurden

für 1973	rd. S 24,000.000.--
----------	---------------------

für 1974 (einschl.VIII)	rd. S 82,000.000.--
-------------------------	---------------------

aufgewendet.

6. Bl.

Auf Grund von Haftungsübernahmen nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz waren für von der ÖKB-AG durchgeführte Kreditoperationen zur Beschaffung von Finanzierungsmitteln auf ausländischen Märkten anlässlich von Tilgungs- und Zinsenzahlungen Kursverluste hinzunehmen. Diese betragen

für 1973	rd. S	43,000.000.--
für 1974 (einschl. VIII)	rd. S	47,000.000.--

Maßnahmen zur Mittelbeschaffung:

- Belassung von S 330 Mio von der Postsparkasse der ÖKB-AG überlassenen Bundesmittel bis auf weiteres (länger als bis Ende 1975).
- Für den ab 2.1.1973 bei der ÖKB-AG geschaffenen Plafond B Bereitstellung von jährlich S 100 Mio für die Jahre 1973 bis 1977 (für 5 Jahre daher zusammen S 500 Mio) an Zinsenstützungsmitteln als flankierende Maßnahmen, um die Konkurrenzfähigkeit der österr. Wirtschaft zu erhalten und außerdem die Exporte nach Entwicklungsländern mit den vom OECD-DAC geforderten Zuschußelement von 25 % auszustatten.

Erfolg 1973: rd. S 85,000.000.--

Erfolg 1974: rd. S 77,000.000.--

Voranschlag 1975: S 170,000.000.--

Eine Verlängerung dieser Aktion bis einschließlich 1980 ist beabsichtigt.

Parallelektion der Bundeskammer: Erklärung zur Bereitstellung von jährlich S 45 Mio.

- Widmung von 50 % der Emissionserlöse von begebenen bzw. bevorstehenden institutionellen Anleihen der österr. Großbanken zur Fortführung der Exportfinanzierung.
- Begebung von Nom. S 300 Mio 7 % nicht fundierter Bankschuldverschreibungen durch die ÖKB-AG und Übernahme dieser Obligationen durch österr. Kreditinstitute im Tauschweg gegen 6 3/4 % Obligationen der Investitionsanleihe.
- Aufstockung der ERP-Fondsmittel im Refinanzierungsverfahren II um jährlich rd. S 30 Mio für Zinsenstützungszwecke.

Erfolg 1973: S 32,000.000.--

Gesamteinsatz an ERP-Mitteln sonach insgesamt S 450 Mio.

7. Bl.

- f) Österreichische Exportfonds Ges.m.b.H.
 aa) Kapitalaufstockung ab 1974 um S 20 Mio auf derzeit S 63 Mio.
 bb) Erhöhung der Liquiditätsmittel um S 200 Mio.
- g) Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz-Novelle 1974,
BGBl.Nr. 793/74
 Gesetzliche Regelung der Zuschußleistungen des Bundes zur Minderung der Kreditbeschaffungskosten.

1 9 7 5

=====

1. Ausfuhrförderungsverordnung 1974, BGBl.Nr. 85/75
 Richtlinien für die Übernahme von Haftungen des Bundes nach dem APG 1964
 a) Schaffung der Möglichkeit von Wechselbürgschaften ohne Vorliegen einer Garantie für ein Grundgeschäft; bisher nur als subsidiäre Haftungsart möglich,
 b) für G 3, G 8, und G 9 ist ein Selbstbehalt nicht mehr unbedingt erforderlich.
2. Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz-Novelle 1975
 Erhöhung des Rahmens für Zuschußleistungen von S 7 Mrd. auf S 15 Mrd.
3. Ausfuhrförderungsgesetz-Novelle 1975
 a) Erhöhung des Garantierahmens von S 45 Mrd. auf S 60 Mrd.,
 b) Einbeziehung des Dienstleistungsbereiches im weitesten Sinne, z.B.: Lizenzverträge, Know-How,
 c) Haftungsübernahme auch für ausländische Exporte möglich, wenn ihr Erlös zur Bezahlung von Forderungen aus Ausfuhrgeschäften gem. § 2 Abs. 1 lit. a dient.
 d) Schaffung der Rechtsgrundlagen für G 7, G 8 und für Promessen.
4. Exportfonds Ges.m.b.H.
 Ab 3.7.1975 Senkung des Verfahrenszinssatzes von 8 % auf 7 1/2 %.

8. Bl.

Zuschußleistungen des Bundes
 =====

J a h r	Betrag in Schilling	
<hr/>		
1966	534.000.--	
1967	2,521.289.--	
1968	8,496.000.--	
1969	11,870.000.--	
1970	9,400.000.--	32,821.289.--
<hr/>		
1971	10,389.000.--	
1972	14,368.000.--	
1973	83,000.000.--	
1974	76,982.978,15	
1975 - VII/75	55,177.955,80	(BVA 170 Mio)
1971 - 1975		239,917.933,95
1976		5 (BVA 170 Mio)
<hr/>		
Summe (1966 - 1975)	272,739.222,95	272.739.222,95
	=====	=====

9. Bl.

II. Exportfördernde Maßnahmen auf dem Gebiet der Einkommensbesteuerung hinsichtlich der Jahre 1970 bis 1975

A) An direkten Maßnahmen zur Exportförderung sind zu nennen:

a) Die Bestimmung über die Teilwertabschreibung von Exportförderungen gemäß § 123 Einkommensteuergesetz 1972. Diese Begünstigungsbestimmung wurde durch das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl.Nr. 440, neu geschaffen und sah in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 493/1972 für die Jahre 1973 bis 1975 eine Pauschalwertberichtigung von 5 v.H. des Forderungsnennbetrages vor. Durch das Abgabenänderungsgesetz 1973, BGBl.Nr. 27/1974, wurden die Bestimmungen des § 123 Einkommensteuergesetz 1972 insoweit geändert, als der Satz der Pauschalwertberichtigung von 5 v.H. mit Wirkung ab der Veranlagung 1974 auf 10 v.H. erhöht und gleichzeitig die Wertberichtigungsmöglichkeit auf das Jahr 1976 ausgedehnt wurden. Die besagte Teilwertabschreibung kommt einer Steuerstundung gleich, zumal der abgeschriebene Betrag erst bei vollem Eingang der entsprechenden Forderung steuerlich erfaßt wird.

b) Die begünstigte Teilwertabschreibung für bestimmte Auslandsbeteiligungen und Darlehensforderungen an ausländische Kapitalgesellschaften gemäß § 6 Z. 7 Einkommensteuergesetz 1972. Auch diese Begünstigungsbestimmung wurde durch das Einkommensteuergesetz 1972 neu geschaffen. Sie soll die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmungen auf den Auslandsmärkten stärken und ist daher auf Kapitalinvestitionen beschränkt, die dem Vertrieb, der Montage und dem Service österreichischer Produkte im Ausland dienen.

B) Im gegenständlichen Zusammenhang könnten auch noch die einkommensteuerlichen Investitionsbegünstigungen, und zwar insbesondere

die vorzeitige Abschreibung gemäß §§ 8 und 122 EStG 1972, die Bildung steuerfreier Investitionsrücklagen gemäß § 9 EStG 1972,

der Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG 1972 und die Übertragung stiller Rücklagen auf Neuinvestitionen gemäß § 12 EStG 1972

sowie das Strukturverbesserungsgesetz

./.

10.B1.

genannt werden. Die betreffenden Bestimmungen zielen alle auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft ab und kommen damit mittelbar auch dem Export zugute. Zu den unter B) genannten Gesetzesvorschriften wäre zu bemerken, daß diese seit ihrer Einführung verschiedene Änderungen erfahren haben; im Interesse der Übersichtlichkeit sollen jedoch im folgenden nur die wesentlich erscheinenden Änderungen hinsichtlich dieser Begünstigungsbestimmungen erwähnt sein:

Eine vorzeitige Abschreibung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens war erstmals auf Grund des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953, BGBl.Nr.119, möglich. Diese Begünstigung der vorzeitigen Abschreibung, die zunächst in Sondergesetzen und nur befristet vorgesehen war, wurde auf Grund der Einkommensteuergesetz-Novelle 1966, BGBl.Nr.155, in das Einkommensteuergesetz übernommen und ist seither mit verschiedenen Änderungen in bezug auf das Ausmaß und den Kreis der begünstigten Anlagegüter Bestandteil der jeweiligen Einkommensteuergesetze geblieben. Zu erwähnen wäre in diesem Zusammenhang noch die durch das Einkommensteuergesetz 1972 geschaffene Möglichkeit einer zusätzlichen vorzeitigen Abschreibung bis zu 25 % für die in den Kalenderjahren 1974 bis 1976 getätigten Investitionen. (Näheres siehe § 122 Abs.1 Einkommensteuergesetz 1972).

Die Bildung steuerfreier Investitionsrücklagen wurde durch die Einkommensteuergesetz-Novelle 1966 eröffnet. Die Rücklage konnte ursprünglich nur durch Verrechnung mit vorzeitigen Abschreibungen aufgelöst werden. Durch das Einkommensteuergesetz 1972 wurde die Rücklagenbildung von 20 % auf 25 % erhöht und außerdem - generell - eine Auflösung auch durch Verrechnung mit Investitionsfreibeträgen gestattet.

Die Verrechnung eines 20 %igen Investitionsfreibetrages wurde durch die 2. Einkommensteuergesetz-Novelle 1971, BGBl.Nr. 370, eingeführt. Diese Begünstigungsbestimmung wurde in etwas geänderter Form auch in das Einkommensteuergesetz 1972 übernommen.

Die Übertragung stiller Rücklagen auf Neuinvestitionen wurde durch die Einkommensteuergesetz-Novelle 1966 neu eingeführt und mit verschiedenen Ergänzungen bzw. Änderungen auch in das Ein-

./.

11. Bl.

kommensteuergesetz 1972 übernommen. Erwähnenswert erscheint hierbei die Verkürzung der Behaltefristen von 20 auf 15 Jahre bei unbeweglichen und von 10 auf 7 Jahre bei beweglichen Wirtschaftsgütern auf Grund der Einkommensteuergesetz-Novelle 1974, BGBl.Nr. 469, mit Wirkung ab der Veranlagung 1975.

Die die Einkommensbesteuerung betreffenden Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes, BGBl.Nr. 69/1969, die ursprünglich bis 1971 befristet waren, wurden zunächst bis 1973, dann bis 1975 und nunmehr - mit Ausnahme der Bestimmungen des Art. II - durch die Strukturverbesserungsgesetz-Novelle 1975 bis 1977 verlängert.

III. Exportfördernde Maßnahmen auf dem Gebiete der
Umsatzsteuer:

Nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1959 war die Ausfuhr von Gegenständen grundsätzlich umsatzsteuerfrei (Stufenbefreiung). Darüber hinaus wurde durch die Gewährung einer Ausfuhrvergütung und einer Ausfuhrhändlervergütung dem Exporteur jene Umsatzsteuer zurückgewährt, die auf Vorstufen oder anlässlich der Einfuhr zu einer Belastung der Exportwaren geführt hat. Da die tatsächliche Belastung einer Ware mit Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1959 auf keiner Wirtschaftsstufe genau festgestellt werden konnte, wurde die Entlastung nach Durchschnittssätzen gewährt. Diesem Umstand war es auch zuzuschreiben, daß im grenzüberschreitenden Verkehr ein exakter Grenzausgleich nicht möglich war.

Durch das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl.Nr. 223 (Mehrwertsteuergesetz), ist ab 1. Jänner 1973 eine vollständige Entlastung der Ausfuhr Güter von der Umsatzsteuer gewährleistet. Dies wird dadurch erreicht, daß die Ausfuhr von Waren - ebenso wie vor dem 1. Jänner 1973 - umsatzsteuerfrei erfolgen kann und die Entlastung der Waren in Vorstufen durch den Vorsteuerabzug, der jedem Exportunternehmer zusteht, erreicht wird.

In der Übergangszeit wird das Ziel einer völligen Umsatzsteuerbereinigung jedoch nicht ganz erreicht, weil die Gegenstände

des Anlagevermögens zum 31. Dezember 1972 aus budgetären Gründen nicht von der Umsatzsteuer entlastet werden konnten und weil überdies Neuanschaffungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in den Jahren 1973 bis 1977 der Selbstverbrauchsteuer (Investitionssteuer) unterliegen. Durch die Regelung im § 28 des Umsatzsteuergesetzes 1972 wird jedoch für Unternehmer, die Exportumsätze tätigen, eine anteilige Altanlagenentlastung gewährt. Die Entlastung beträgt 5,5 v.H. der Bemessungsgrundlage und kann in jenem Ausmaß in Anspruch genommen werden, in dem der Unternehmer im Kalenderjahr 1973 Ausfuhrumsätze bewirkt hat.

Zur Förderung des Exportes sieht weiters noch § 29 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1972 eine Ermäßigung der Selbstverbrauchsteuer vor. Für Unternehmer, die Ausfuhrumsätze tätigen, tritt in den Jahren 1973 bis 1975 folgende Ermäßigung der Selbstverbrauchsteuer ein:

im Kalenderjahr 1973 von 12 v.H. auf 6 v.H.,
im Kalenderjahr 1974 von 9 v.H. auf 4 v.H. und
im Kalenderjahr 1975 von 6 v.H. auf 4 v.H. der Bemessungsgrundlage.

Die Ermäßigung betrifft jenen Teil des unternehmerischen Selbstverbrauches, der anteilmäßig den Ausfuhrumsätzen in dem betreffenden Jahr zuzurechnen ist.

